



## Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Geschichte

*Es gelten die im Kernlehrplan und in den ‚Abiturvorgaben‘ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung.*

*Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:*

Allgemeine Hinweise	Fachbezogene Hinweise
<p>Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Kernlehrplänen jeweils in Kapitel 4 beschriebenen Aufgabenarten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in Abschnitt II. a) der ‚Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Abiturprüfungen‘ (im Folgenden kurz ‚Abiturvorgaben‘) gemacht werden.</p> <p>Bei Vorlage der Prüfungsaufgabe ist die Aufgabenart bzw. sind die Aufgabenarten unter Verweis auf den jeweiligen Lehrplan zu kennzeichnen.</p>	
<p>Die Aufgabenstellungen müssen alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen, wobei der Anforderungsbereich II den Schwerpunkt bildet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Teilaufgaben müssen in einem klar erkennbaren inneren Zusammenhang stehen und somit die sachlogische Einheit der Aufgabenstellung sichtbar machen.</li> <li>• Die Teilaufgaben sollen durch eine progressiv gestufte Abfolge Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen ermöglichen.</li> <li>• Für den Aufgabentyp A können auch nicht-sprachliche Quellen (z. B. Karikaturen) vorgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass in der Abiturprüfung im Fach Geschichte zurzeit die Vorlage von Bildquellen in Farbe nicht vorgesehen ist.</li> </ul>
<p>Die Aufgabenstellung und die ihr zugrunde liegenden Materialien müssen gewährleisten, dass Lösungen nicht ausschließlich durch Reproduktion von im Unterricht Erarbeitetem erbracht werden können.</p> <p>Das bedeutet unter anderem, dass Aufga-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Material (A : Quelle, B : Darstellungen) ist so auszuwählen, dass es in der zur Verfügung stehenden Auswahlzeit erfasst sowie in dem für Grund- bzw. Leistungskurse vorgesehenen Zeitrahmen erfolgreich bearbeitet werden kann.</li> <li>• Eingereichte Materialien dürfen nicht</li> </ul>

<p>benstellungen nicht aus gängigen Unterrichtswerken entnommen werden dürfen. Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung von Aufgabenstellungen, die in einem früheren Prüfungsjahrgang bereits Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland waren.</p>	<p>aus verbreiteten Quellensammlungen stammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kürzungen bzw. Auslassungen innerhalb einer Textvorlage müssen als solche gekennzeichnet sein und sollten sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen, damit das Textmaterial in sich geschlossen bleibt und nicht unangemessen „gestückelt“ wird.</li> <li>• Anmerkungen bzw. Erläuterungen, die für eine sachgerechte Analyse/ Interpretation bzw. kritische Auseinandersetzung erforderlich sind, sollen den ausgewählten Materialien in begrenzter Anzahl hinzugefügt werden.</li> <li>• Die Materialien sind wort- und buchstabengetreu möglichst nach der Originalfundstelle, d. h. aus erster Hand, zu zitieren.</li> </ul>
<p>Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet. (→Operatorenlisten unter <a href="http://www.standardsicherung.nrw.de">www.standardsicherung.nrw.de</a>)</p>	
<p>Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass sie sich fachlich in angemessener Breite auf Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder bezieht, die laut Kapitel 2 des Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase festgelegt sind.</p> <p>Bezüge zu den für die Bearbeitung der Aufgabe wesentlichen Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans sowie zu den einschlägigen Schwerpunkten bzw. Fokussierungen der ‚Abiturvorgaben‘ müssen ausgewiesen werden.</p>	
<p>Die Prüfungsaufgabe muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.</p> <p>Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen (grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau) müssen deutlich erkennbar sein, vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstands, die Abstraktion der Inhalte, den Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und Methoden sowie die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bewertungsvorgaben sollen hinreichend offen formuliert sein, sodass die Kriterien sinnvolle Lösungen auch bei unterschiedlichen Lernvoraussetzungen zulassen (also: kein Erwartungshorizont für eine spezifische Lerngruppe).</li> <li>• Es gelten die Grundsätze der Abiturverfugung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Kriterien geben Orientierung und Maßstäbe für die Beurteilung von Schülerleistungen vor, sind aber keine Musterlösungen.“</li> <li>• „Die Formulierung der Bearbei-</li> </ul> </li> </ul>

	<p>tungsaspekte ist nicht gleichzusetzen mit der vom Prüfling zu erwartenden Formulierung seiner Aufgabenlösung.“</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die ausformulierten Kriterien (Leistungserwartungen) sollten pro Teilaufgabe den Umfang einer Druckseite nicht überschreiten.</li><li>• Für die Punktvergabe wird im Fach Geschichte ein Basiswert von 2 Punkten zugrunde gelegt, wobei in der Regel für ein Kriterium höchstens das Drei- bis Vierfache des Punkt-Basiswerts vergeben wird. Wenn ein Kriterium komplexe Schülerleistungen beschreibt, sind auch höhere Punktzahlen möglich, sofern Orientierungen für die Vergabe der vollen bzw. halben Punktzahl formuliert werden. Die Gesamtpunktzahl beträgt im Fach Geschichte 100 Punkte (Punkte für die Darstellungsleistung eingeschlossen).</li></ul>
<p>Sofern Aufgaben zur Wahl gestellt werden, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der ‚Abiturvorgaben‘ deutlich unterscheiden und auf unterschiedliche Schwerpunkte der ‚Abiturvorgaben‘ zurückgreifen.</p>	